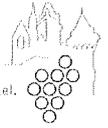


GEMEINDE STETTEN
Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich
2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at <http://www.stetten.gv.at>

10 vor wien
donau. raum. weinviertel.



Verhandlungsschrift
über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

am 08.04.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr

im Turnsaal der Gemeinde Stetten
Die Einladung erfolgte am 01.04.2021
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Thomas Windsor-Seifert

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Vizebgm Michael Mader | 2. GFGR Renate Wegenstein |
| 3. GFGR Andreas Kreiner | 4. GFGR Josef Jatschka |
| 5. | 6. GFGR DI Florian Weber |
| 7. | 8. GR Helga Berzsenyi |
| 9. GR Roland Bedernik | 10. GR Melanie Freundorfer |
| 11. GR Sascha Schnitzhofer | 12. GR Barbara Seifert |
| 13. GR Pobinger Wolfgang | 14. GR Ing. Michael Wiedeck |
| 15. GR Ing. Stefan Amon | 16. GR DI Matthias Fuhrmann |
| 17. GR Sabine Lenz | 18. GR DI Thomas Danek |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Amtsleiterin Mag. Elisabeth Tacha | 2. Sandra Bründl (bis 20:10 Uhr) |
| 3. Herwig Mohsburger (NÖN) | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. GFGR Dr. Manuel Gmeiner | 2. GR Mag. Reinhard Rötzer |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Windsor-Seifert

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist allen Gemeinderäten rechtzeitig ergangen.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020
02. Berichte Bürgermeister
03. Berichte aus den Ausschüssen
04. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
05. Beschlussfassung: Eröffnungsbilanz
06. Beschlussfassung: Bildung von Rücklagen ohne ZMR „Eröffnungsrücklage“
07. Beschlussfassung: RA 2020
08. Beschlussfassung: Einreichpläne KG Zu-/Umbau
09. Beschlussfassung: Architektenvertrag
10. Beschlussfassung: Darlehensaufnahme KG – Betrag
11. Beschlussfassung: Gebührenerhöhung
 - a. Hundeabgabe
 - b. Kanal
 - c. Wasser
 - d. Müll
12. Beschlussfassung: EVN – Liefervereinbarung
13. Beschlussfassung: Anschaffung EDV – Kläranlage
14. Beschlussfassung: Vermietung Turnsaal
15. Beschlussfassung: Freilassungserklärung Verkauf Grundstück
16. Beschlussfassung: Beauftragung Büro Sigl
17. Beschlussfassung: Entlassung aus dem öffentlichen Gut

VERLAUF DER SITZUNG

01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020

Das Protokoll wurde noch nicht freigegeben.

Abstimmung: vertagt!

02. Berichte des Bürgermeisters

- ✓ CORONA: IST-STAND: 0 positive! Schule/KG Fälle; Tests für Eltern angeboten; Impfmöglichkeit für Helfer bei Teststationen
- ✓ Endabnahme Franz Weis Straße (Leyrer & Graf) und ABA 08 (Held & Franke): Termin am 16.03.2021 mit DI Ebm
- ✓ MOSO: Baubewilligung für Container
- ✓ Angebot: Sanierung Dach Kulturhaus; 2.Angebot wird eingeholt
- ✓ Zahlung hoome € 423.124,50 ist eingelangt
- ✓ White Label Paketbox – Pilotprojekt
- ✓ 15.04.2021: Termin Umfahrung Eisenbahnkreuzung
- ✓ 19.04.2021: Weinvierteltag in Enzersfeld (Corona-konform im kleinsten Rahmen)
- ✓ Teilnahme Radnetz: Bgm hat die Gemeinde Stetten angemeldet. Details folgen
- ✓ 28.04.2021: Blutspendeaktion im Turnsaal der VS Stetten
- ✓ Ist-Mobil: 1 Jahr verlängert
- ✓ Vzbgm hat Gratis Blumensamen von Natur im Garten bestellt: wird demnächst an die Bevölkerung verteilt
- ✓ Grünschnittcontainer wie jeder Jahr im Herbst
- ✓ Druckkosten werden reduziert durch Umstellung von Farbe auf Schwarz-Weiß
- ✓ Generationenwohnen: Start April 2021
- ✓ NÖ Landarbeiterkammer - Angebot für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Saisonsprechttag von April bis Oktober in der Gemeinde Stetten; jeden 3. Dienstag im Monat um 09:00 von April bis Oktober.
- ✓ Sponsoring Bänke - aufgestellt

03. Berichte aus den Ausschüssen

Umweltausschuss: keine Sitzung

Ausschuss für Generationen und Kultur: keine Sitzung

Ausschuss für Bildung, Soziales & Sport: keine Sitzung

Agrar- und Friedhofsausschuss: Sitzung am 11.03.2021

1.) Bäume und Sträucher Vorplatz Kirche:

Arbeiten werden an die Aktion Lebensraum Wald Forstprojekt Stockerau vergeben.

2.) Neubepflanzung Vorplatz Kirche:

Auftrag wird an die Gärtnerei Wiedermann aus Tresdorf vergeben.

3.) Güterwege allgemein:

Die Güterwege in Hofäcker-Reuterlgraben und Wienerstraße Richtung Autobahnweg-Frauenthal und der Weg Richtung Seebarnner Bründl sollten erneuert werden.

4.) Platzierung Schaukasten Friedhof:

Schaukasten wird auf der Kirchenmauer in der Nische vor dem Nebeneingangstor montiert werden.

5.) Allfälliges:

Herr GR Amon fragt nach wem die Grabsteine die an der Kirchenmauer vis a vis vom WC lehnen gehören.

Die Bank hinter dem Trainingsplatz (Stettner Berg) sollte erneuert werden.

Freischneiden des Wind- und Wildschutzstreifen (von der Hundeschule bis Umspannwerk) damit die Grenze zum Nachbargrundstück eingehalten werden kann.

Es soll eine Ausschreibung für die Errichtung von 3 Grabfundamenten erfolgen.

Die Digitalisierung des Friedhofs soll auf die Tagesordnung im nächsten GR aufgenommen werden.

Ausschuss für Infrastruktur und Bauangelegenheiten: Sitzung am 08.03.2021

Hausnummernvergabe Schulgasse/Feldgasse

Es gibt vier Anfragen auf die Vergabe einer neuen Adresse in der Schulgasse und Feldgasse. Die Nummerierung der Häuser entspricht teilweise in Stetten nicht der Reihenfolge der Gebäude entlang der Straße (Feldgasse, Schulgasse, Am Teiritz), eine langfristige Lösung muss hier in Zukunft gesucht werden.

Anfragen neue Hausnummern

Beispiel: landwirtschaftlicher Betrieb, welcher eine Hausnummer auf der Hauptstraße hat, fragt auch eine Adresse auf der „Hofrückseite“ an. Grundsätzlich ist der Ausschuss der Meinung, dass die Vergabe seitens der Gemeinde bei getrennten Grundstücken auf Vorder- und Rückseite OK ist. Wenn es sich um ein Grundstück handelt müssen glaubbare Gründe über die Notwendigkeit geliefert werden.

Gebührenverordnung (Abstellverordnung)

Aufgrund eines Ansuchens für die Abstellung von Baucontainern, welches in der letzten Sitzung behandelt wurde kam die Frage auf, ob eine Abstellverordnung in der Gemeinde notwendig ist. In den letzten Jahren gab es nur sehr wenige Fälle wo es den Bedarf einer Regelung gab. Grundsätzlich soll die Situation weiter beobachtet werden, jedoch besteht derzeit kein Bedarf von weiteren Regelungen bzw. Gebührenverordnungen. Der Aufwand würde aus heutiger Sicht den Nutzen übersteigen. - Empfehlung an den Gemeinderat: keine Gebührenverordnung notwendig

Weinpresse

Es wurden Kostenschätzungen über die Sanierung von der Firma Sattler und Willinger eingeholt, wobei eine Sanierung nur mit großem Aufwand möglich ist. Somit wird ein Ersatz der Weinpresse als Lösung angestrebt. Um zu verhindern, dass weiterhin Personen (Kinder) die Weinpresse als Spielplatz bzw. Verweilplatz verwenden sollen kurzfristig Maßnahmen getroffen werden.

Kindergarten NEU

Die Einreichpläne liegen vor, seitens des Landes gibt es ein OK (somit auch für Förderungen). Für den Bau ist eine Teilung des Grundstückes erforderlich. Noch offen ist, was mit dem provisorischen Kindergarten 2 nach Fertigstellung passiert. Jedenfalls soll ausreichend Freifläche vorhanden bleiben, um später den neuen Kindergarten für eine vierte Gruppe aufstocken zu können.

Gebührenerhöhung

Eine Erhöhung folgender Gebühren ist nach Prüfung vom Land NÖ notwendig: Kanalanschluss und Benützung - Wasseranschluss und Benützung - Müll - Hunde (inkl. Kampfhunde) Eine Entscheidung wird für das Jahr 2021 angestrebt.

Bebauungsplan/örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan NEU

Die Zeit der „Bausperre“ soll genutzt werden, um die weitere Entwicklung von Stetten steuern zu können

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft: Sitzung am 16.03.2021

Aufgrund von Erkrankung des Vorsitzenden GFGR Dr. Manuel Gmeiner und Abwesenheit des Obmann-Stellvertreters GR Mag. Reinhard Rötzer berichtet der BGM Windsor-Seifert kurz über den am 16.03 2021 stattgefundenen Finanzausschuss und verweist auf TOP 07 Rechnungsabschluss 2020.

04. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses: Sitzungen am 15.12. & 16.03.2021

GR Ing. Michael Wiedeck berichtet über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 15.12. 2020 & 16.03.2021. (Sitzungsprotokolle liegen bei).

BGM Windsor-Seifert nimmt Stellung

05. Beschlussfassung: Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz bildet den Status des Vermögens zum Stichtag 1.1.2020.

Die Gemeinde wurde diesbezüglich von der NÖ Gemeindeberatungs- und SteuerberatungsgesmbH, Neue Herrengasse 10/4, St. Pölten fachlich beraten.

Die Eröffnungsbilanz weist Aktiva und Passiva aus. Zu den Aktiva gehören lang- und kurzfristige Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Straßen, ABA, WVA, Beteiligungen, Forderungen, liquide Mittel). Die Passiva setzt sich aus Fremdmitteln (Finanzschulden, Verbindlichkeiten), Rückstellungen, Investitionszuschüsse und dem Eigenkapital als Ausgleichsposten zusammen.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz zu beschließen.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPO		

ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

06. Beschlussfassung: Bildung von Rücklagen ohne ZMR „Eröffnungsrücklage“

Gemäß § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung können nicht finanzwirksame Rücklagen im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50% des Nettovermögens einmalig gebildet werden.

Grund: in den letzten Jahren wurden von den Gemeinden diverse Förderungen nicht erfasst. Da aber mit der Umstellung die Abschreibungen im EH voll zum Tragen kommen, ist das Ergebnis im Ergebnishaushalt schlechter. Zum Ausgleichen des EH wird die Bildung der Eröffnungsrücklage seitens des Landes empfohlen. Dies ist für die Finanzlage irrelevant, ist ein reiner Buchwert und dient in den nächsten 15 Jahren rein dem Ausgleichen des Ergebnishaushaltes.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, eine Eröffnungsrücklage in Höhe von EUR 7.000.000,- zu bilden.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

07. Beschlussfassung: RA 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 lag in der Zeit vom 10. bis 24. März 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Der Prüfungsausschuss am 16.03.2021 befand den Rechnungsabschluss 2020 formell für in Ordnung und die vorgesehenen Beilagen sind vollständig vorhanden. Alle Fragen wurden beantwortet, Abweichungen vom Voranschlag begründet.

QUERSCHITT (Zusammenfassung)

Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung

Summe Haushalt	davon A 85-89	ohne A 85-89
75.888,63	171.967,13	-96.078,50

Saldo 2: Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Summe Haushalt	davon A 85-89	ohne A 85-89
-186.468,99	-174.388,90	-12.080,09

Saldo 3: Finanztransaktionen

nur A 85-89

-199.776,76

Saldo 4:

-202.198,53

Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis): EUR -310.357,12

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2020 zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		GR Sabine Lenz
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, GR Ing. Michael Wiedeck	

08. Beschlussfassung: Einreichpläne KIGA Zu-/Umbau

Die vom Land genehmigten (Förderung!) Einreichpläne des Architekten wurden dem Ausschuss für Infrastruktur und Bau vorgelegt und in der Sitzung am 08.03.2021 besprochen. Der Ausschuss stellt den Antrag, die Umbaupläne des Architekten DI Franz Josef Gaugg, MSc (gaugg+brustbauer architektur ZT gmbh OFFICE) zu beschließen.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die Pläne des Architekten zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP	GR Sabine Lenz; GR DI Thomas Danek	GR Stefan Amon
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor Seifert, GFGR DI Florian Weber	

09. Beschlussfassung: Architektenvertrag

Nach der Beschlussfassung in der GR Sitzung vom September 2019 zur Beauftragung des Architekten DI Franz Josef Gaugg, MSc (gaugg+brustbauer architektur ZT gmbh OFFICE) für die Planung wurde nun ein weiterer Vertrag für die besprochenen Leistungen vorgelegt. HONORAR 13,5% der reinen Baukosten.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, den Architektenvertrag für Generalplanerleistungen zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		GR DI Matthias Fuhrmann
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

10. Beschlussfassung: Darlehensaufnahme KIGA – Betrag

Kostenbereich	KOSTENBERECHNUNG		KOSTENFESTSTELLUNG
	Summe in € netto		Summe in € netto Schlussabrechnung
1 Aufschließung		0,00	0,00
2 Bauwerk-Rohbau		272.000,00	0,00
3 Bauwerk-Technik		87.000,00	0,00
4 Bauwerk-Ausbau		161.000,00	0,00
6 Außenanlagen		20.000,00	0,00
7 Planungsleistungen		75.000,00	0,00
8 Projektnebenleistungen		0,00	0,00
9 Reserven		30.000,00	0,00
Nettosumme:		645.000,00	0,00
+ 20% Ust.		129.000,00	0,00
Gesamt		774.000,00	0,00

ohne Einrichtung

5 Einrichtung		34.000,00	0,00
5a EDV		0,00	0,00
Nettosumme		34.000,00	0,00
+ 20% Ust.		6.800,00	0,00
Gesamte Einrichtung		40.800,00	0,00

Für die Darlehenshöhe ist die aktuelle Kostenschätzung des Architekten DI Franz Josef Gaugg, MSc (gaugg+brustbauer architektur ZT gmbh OFFICE) in Höhe von 814.800,- (inkl.) nach Abzug von einem im Voranschlag vorgesehenen Ist-Überschuss in Höhe von EUR 153.500,-

und dem Zuschuss aus dem Kommunalen Investitionsprogramm in Höhe von EUR 142.679,64 zu beachten.

Eine Förderung vom Schul- und Kindergartenfond beläuft sich auf EUR 176.692,- und wird als Annuitätenzuschuss auf 15 Jahre (30 Raten) ausbezahlt wird.

Die Darlehenshöhe beläuft sich daher auf eine Höhe von ca EUR 520.000,- (zzgl. Reserven in Höhe von EUR 30.000) und ist im NVA 2021 dementsprechend anzupassen.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat eine Darlehensaufnahme in oben genannter Höhe von EUR 550.000,- zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		DI Thomas Danek
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, Amtsleiterin Mag. Elisabeth Tacha	

11. Beschlussfassung: Gebührenerhöhung

- a. **Hundeabgabe**
- b. **Kanal**
- c. **Wasser**
- d. **Müll**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Bau hat sich in seiner Sitzung vom 08.03.2021 mit der notwendigen Gebührenerhöhung (Gebärungseinschau) befasst und schlägt dem Gemeindevorstand folgende Vorgehensweise vor:

Um Zeit für weitere Überlegungen, Beratungen und Berechnungen zu haben, sollen die laufenden und einmaligen Gebühren in den Bereichen Hundeabgabe, Kanal, Wasser und Müll vorerst moderat erhöht werden.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht der Antrag an den Gemeinderat eine Erhöhung mit 3% zu beschließen. In Folge wird ein Konzept für die weitere Vorgehensweise/ weitere Erhöhungen erstellt.

Ad a.)

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **87,55** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **27,75** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Hundeabgabenordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt in Kraft.

Ad b.)

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Gemeinde Stetten werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,35 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.472.932,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 7.952 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.452.523,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 5.646 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,25 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.823.323,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.859 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,52
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,52

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 38,25 / EGW festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Ad c.)

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

§ 1

In der Gemeinde Stetten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,70 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.454.286,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.711 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 20,60 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	20,60	61,80
7	20,60	144,20
17	20,60	350,20
20	20,60	412,00
80	20,60	1.648,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,44 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1.Juli und endet mit 30.Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Juli bis 30. September
 2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 3. von 1. Jänner bis 31. März
 4. von 1. April bis 30. Juni

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind

jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Ad d.)

Abfallwirtschaftsverordnung

§ 1

In der Gemeinde Stetten werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- f) Abfallwirtschaftsgebühren
- g) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2 Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stetten

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen

3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüll
zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240, 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
 - (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 80, 120, 240, 660 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
 - (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
 - (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten gelben Säcken mit einem Volumen von 80 Liter zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
 - (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
 - (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu angekündigten Terminen in Containern bei der Kläranlage einzubringen (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 26 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 35 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter	€ 5,10
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 6,22
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 12,00
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 52,45

2. Bei Müllbehälter für einen einmalige Benützung (Müllsäcke)

a) pro 80 Liter	€ 3,30
-----------------	--------

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

a) für einen Müllbehälter von 80 Liter	€ 2,74
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,81
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 4,02
d) für einen Müllbehälter von 660 Liter	€ 7,82

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 35 % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll

**§ 8
Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

**§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

**§ 10
Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen und tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

	Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert, GR DI Thomas Danek, GFGR Josef Jatschka, GR Sabine Lenz	

12. Beschlussfassung: EVN – Lieferübereinkommen

Auf Grund eines Kesseltausches kommt es zu einem neuen Lieferübereinkommen. Die Kosten können wie folgt beglichen werden:

1.Variante: Einmalig EUR 20.000,-

2.Variante: Einmalig EUR 10.000,- + erhöhte Grundgebühr pro Jahr EUR 500,- für 15 Jahre

= in Summe EUR 17.500,-

Der Bürgermeister stellt den Antrag das neue Liefereinkommen mit der 2.Variante, welche Kosten für Kesseltausch in Höhe von EUR 17.500,- bedeutet, abzuschließen.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat das neue Liefereinkommen mit der 2.Variante (EUR 10.000,- + EUR 500,- / Jahr für 15 Jahre = SUMME EUR 17.500,-) zu beschließen.

Zusätzlich muss auch die Heizung in der VS Stetten vor dem Tausch gespült werden. Kosten gemäß Angebot EUR 5.383,63,- exkl. MwSt.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

13. Beschlussfassung: Anschaffung EDV – Kläranlage

Zur Sicherstellung einer einwandfrei funktionierenden Kläranlage wurden folgende Angebote eingeholt:

EDV Angebotssumme: EUR 5.120,40 (inkl. Ust)

Räumerheizer (für Nachklärbecken) Angebotssumme: EUR 3.336,00 (inkl. Ust)

Umstellung LTE PW Gewerbegebiet 2 Angebotssumme: EUR 1.694,40

Der Bürgermeister stellt den Antrag die notwendigen Anschaffungen zu tätigen.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die notwendigen Anschaffungen gemäß vorliegenden Angeboten zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

14. Beschlussfassung: Vermietung Turnsaal

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport hat in seiner Sitzung vom 01.12.2020 wie folgt vorberaten:

- ✓ Die Turnhalle kann an Vereine, Firmen und Organisationen vermietet werden. KEINE Privatpersonen. Für private Feiern (Geburtstag usw.) soll ausschließlich das Kulturhaus verwendet werden.
- ✓ Regelung unter der Woche bleiben wie bisher (Yoga, Seniorenturnen, Kinderfußball)
- ✓ Es soll maximal eine Veranstaltung am Wochenende stattfinden.
- ✓ Kosten: Pauschale 150 €! Kautions 50 €!
- ✓ Bei besenreiner Übergabe wird die Kautions wieder retourniert.
- ✓ Kontrolle durch Gemeinde (Reinigungsdamen am Montag)
- ✓ Matten werden am Freitag durch Gemeindearbeiter gelegt und am Montag in der Früh wieder weggeräumt.
- ✓ Blaulichtorganisationen wie z.B.: Rotes Kreuz und Feuerwehr zahlen für Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit dienen, keine Miete. Ebenso können Veranstaltungen, die keinen Gewinn erzielen und der Bevölkerung dienen, kostenfrei den Turnsaal benutzen (z.B. Kindermaskenball).

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die neuen Regelungen bzgl. Vermietung des Turnsaals wie oben beschrieben zu beschließen.

Gemeinderat	
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>
Parteien	Gegenstimmen Stimmenthaltung
SPÖ	
ÖVP	
Zum Antrag sprachen:	GFGR Andreas Kreiner

15. Beschlussfassung: Freilassungserklärung Verkauf Grundstück



Mag. Werner Kilian
öffentlicher Notar
A-2100 Korneuburg • Hauptplatz 6-7
Tel.: 02262/724 36, 741 23 • Fax 02262/741 73 15 • kancel@notar.kilian.at



FREILASSUNGSERKLÄRUNG

1.) GRUNDBUCHSTAND:

a) belastete Liegenschaft im Grundbuch:

Katastralgemeinde 11018 Stetten - Einlage 1349

Eigentümer:

I ANTEIL: 1/1

Fossilienwelt GmbH (FN 295851a)

ADR: Schulg. 2, Stetten 2100

a 731/2010 Kaufvertrag 2003-05-19, Kaufvertrag 2010-01-26 Eigentumsrecht

b) Eintragungsgrundlage, einverleibtes Recht und Buchberechtigter:

1 a 732/2010

Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung des Löschwasserbehälters auf GSt 515/8 gem Pkt VIII. Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag 2010-01-26 für Gemeinde Stetten

2.) BEABSICHTIGTE GRUNDBUCHSHANDLUNG:

Lastenfreie Abschreibung des aufgrund des Teilungsplanes des DI Stefan Walizer, GZ.

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat die Freilassungserklärung zu unterfertigen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

16. Beschlussfassung: Beauftragung Büro Sigl

Der Ausschuss für Infrastruktur und Bau hat sich in seiner Sitzung vom 08.03.2021 mit dem Thema „Bebauungsplan/örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan NEU“ befasst und schlägt dem Gemeindevorstand vor, das Büro Sigl gemäß den eingeholten Angeboten zu beauftragen:

- Bebauungsplan NEU EUR 28.077,25 (exkl)
- Örtliches Entwicklungskonzept/Flächenwidmungsplan EUR 17.772,25 (exkl)

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat das Büro Sigl zu beauftragen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert; GFGR DI Florian Weber	

17. Beschlussfassung: Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Entlassung aus dem öffentlichem Gut der Gemeinde Stetten:
Teilstück 1 im Ausmaß von 16m²

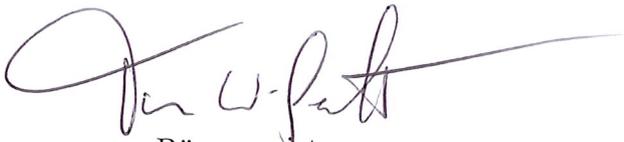
Nach Vorberatung im Gemeindevorstand ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat die Entlassung aus dem öffentlichen Gut gemäß Teilungsplan GZ 1217 des Dipl.-Ing. Markus Molzer zu beschließen.

Gemeinderat		
Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen <input checked="" type="checkbox"/> / mehrstimmig beschlossen <input type="checkbox"/>	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
SPÖ		

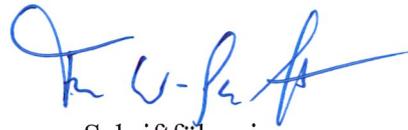
ÖVP		
Zum Antrag sprachen:	BGM Windsor-Seifert	

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 8.7.2021 genehmigt.



Bürgermeister
Thomas Windsor-Seifert



Schriftführerin:
Amtsleiterin Mag. Elisabeth Tacha



Gemeinderat:
Michael Mader



Gemeinderat:
Ing. Michael Wiedeck